



Mögliche Unterstützungsleistungen in der Kinderbetreuung

Übernahme des Elternbeitrages für Kindertageseinrichtungen

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Jugend- und Versorgungsamt voll oder teilweise übernommen werden. Hierfür ist eine Antragstellung beim Jugend- und Versorgungsamt erforderlich. Die Kostenübernahme hängt i.d.R. vom Einkommen der Eltern ab und wird im Regelfall ab dem Monat gewährt, in dem der entsprechende Antrag gestellt wird.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Jugend- und Versorgungsamt die Kosten ganz oder teilweise übernimmt:

- das Kind besucht eine Kindertageseinrichtung,
- auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht ein Rechtsanspruch oder der Besuch ist aufgrund der individuellen Situation erforderlich
- die finanzielle Belastung ist den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten und
- die Kindertageseinrichtung besitzt eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Sobald ein Bescheid für die Übernahme der Gebühren vorliegt, sollte dieser bei der Gemeinde Zimmern o.R. eingereicht werden.

Bildung und Teilhabe

Zusätzlich zu den monatlichen Leistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), der Wohngeldstelle (Wohngeld oder Kinderzuschlag), des Sozialamtes (Sozialhilfe und Leistungen des Asylbewerbergesetzes), erhalten Familien auf Antrag auch die Leistungen für "Bildung und Teilhabe".

ALG II-Bezieher/innen und Sozialgeld- Bezieher beantragen diese Leistungen beim Jobcenter des Landkreises Rottweil.

Bezieher/innen von Sozialhilfe, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag und Leistungen nach Asylbewerbergesetz stellen den Antrag über das Kreissozialamt Rottweil.



Gemeinschaftliches Mittagessen

Auf dem Kreissozialamt oder Jobcenter Rottweil erhalten berechnigte Familien einen Berechnigungsausweis für die Übernahme der Kosten fürs gemeinschaftliche Mittagessen. Der Berechnigungsausweis muss in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Schule abgegeben werden. Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen werden von der Gemeinde Zimmern o.R. direkt beim zuständigen Amt angefordert.

Persönlicher Schulbedarf

Hierbei wird die Beschaffung von Schultaschen, Sportsachen oder Arbeitsmaterialien (Füller, Block, Geodreieck etc.) für die Schule sichergestellt. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, sollten Kassenbelege aufbewahrt werden. Den persönlichen Schulbedarf erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII weiterhin ohne Antrag. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnigte müssen diese Leistung jedoch gesondert beantragen.

Lernförderung

Hierbei handelt es sich um Unterstützungsleistungen für eine außerschulische Lernförderung (Nachhilfe). Kostenfreie Angebote sind i.d.R. vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Den Bewilligungsbescheid und den Abrechnungsbogen gibt Ihr Kind bei der Nachhilfekraft ab, die dann direkt mit dem zuständigen Amt abrechnet.

Eintägige Ausflüge in Schule und Kita, mehrtägige Klassenfahrten

Mit diesem Bildungspaket werden z.B. eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten finanziert. Die Kosten können mit einer Kopie des Elternbriefs beantragt werden. Sie erhalten dann eine Bestätigung für die Teilnahme Ihres Kindes an Ausflügen. Diese Bestätigung gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt im Einzelfall gestellt werden. Das Formular für die mehrtägige Klassenfahrt gibt Ihr Kind ebenfalls in der Schule bzw. in der Kindertageseinrichtung ab.

Die Schulen oder Kindertageseinrichtungen fordern die Kosten direkt bei dem zuständigen Amt ein.



Nähere Informationen zu den Unterstützungsleistungen erhalten Sie beim

Jobcenter (741 209605 0 oder JC-LK-RW@jobcenter-ge.de)

Jugend- und Versorgungsamt (0741 244-275 oder jugendamt@landkreis-rottweil.de)

Kreissozialamt Rottweil (0741 244 -256 oder -379 oder ksa@landkreis-rottweil.de)